



## **Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall)**

### **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 3<sup>bis</sup>*

<sup>3bis</sup> Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG, die nicht unter Absatz 3 fallen, sind anspruchsberechtigt, wenn sie aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erleiden und ihr für die Bemessung der Beiträge der AHV massgebendes Einkommen für das Jahr 2019 zwischen 10 000 und 90 000 Franken liegt; dabei gilt für die Berechnung des massgebenden Einkommens für das Jahr 2019 Artikel 5 Absatz zweiter Satz sinngemäss. Die Voraussetzung von Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe c gilt auch für diese Selbstständigerwerbenden.

*Art. 5 Abs. 2*

<sup>2</sup> Für die Ermittlung des Einkommens ist Artikel 11 Absatz 1 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952<sup>2</sup> sinngemäss anwendbar. Nach der Festlegung der Entschädigung kann eine Neuberechnung der Entschädigung nur vorgenommen werden, wenn eine aktuellere Steuerveranlagung bis zum 16. September 2020 der anspruchsberechtigten Person zugestellt wird und diese den Antrag zur Neuberechnung bis zu diesem Datum einreicht.

<sup>1</sup> SR 830.31

<sup>2</sup> SR 834.1

*Art. 6* Verjährung

In Abweichung von Artikel 24 ATSG<sup>3</sup> erlischt der Anspruch auf Leistungen am 16. September 2020.

II

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 17. März 2020 in Kraft.<sup>4</sup>

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>3</sup> SR **830.1**

<sup>4</sup> Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

## **Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen vom ...**

### ***Art. 5 Höhe und Bemessung der Entschädigung***

*Abs. 2:* Für die Bemessung der Entschädigung von Selbstständigerwerbenden ist grundsätzlich das Erwerbseinkommen massgebend, welches im Jahr 2019 erzielt wurde. Da das definitive AHV-pflichtige Einkommen bei Selbstständigerwerbenden meistens erst mehrere Jahre nach dem jeweiligen Beitragsjahr feststeht, wird als Basis das Einkommen verwendet, welches für die Festsetzung der Beitragsrechnungen für das Jahr 2019 (Akontorechnungen) herangezogen wurde. Eine Anpassung der Entschädigung aufgrund einer nach dem 16. September 2020 ergangenen definitiven Steuermeldung ist ausgeschlossen, womit eine Revision oder eine Wiedererwägung aufgrund einer späteren definitiven Beitragsverfügung nicht möglich ist. Diese Grundsätze gelten auch für die Bemessung der Einkommensschwelle für Anspruchsberechtigte nach Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup>.

### ***Art. 6 Verjährung***

Mit der Änderung dieser Bestimmung wird der Anspruch auf ausstehende Leistungen mit der begrenzten Geltungsdauer der Verordnung von 6 Monaten koordiniert. Abweichend von der Regelung in Artikel 24 ATSG kann der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz nur bis am 16. September 2020 geltend gemacht werden. Bei später eingereichten Anmeldungen besteht kein Anspruch. Diese Änderung betrifft die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen nicht (Artikel 25 ATSG).